

COMPUTERN

Fachmagazin für Bauhaupt- und Baunebengewerbe

IM HANDWERK



NEUER OPEL COMBO, VIVARO UND MOVANO:

Die neue Generation des Nutzfahrzeug-Trios fährt innovativ, unverwechselbar und elektrisch vor

IN DIESER AUSGABE:

MESSEN:

- ▶ KI erobert die Mobilfunkmesse MWC

DIGITALISIERUNG:

- ▶ Sprachbarrieren auf der Baustelle?
- ▶ Die Zukunft der Entgeltabrechnung

NUTZFAHRZEUGE:

- ▶ Stellantis präsentiert neue Transporter
- ▶ Hürden bei der Ladeinfrastruktur?

ZEITERFASSUNG:

- ▶ Rechtslage und Pflichten für Arbeitgeber

DETAILLIERTE REGELUNG DER AUFZEICHNUNG
VON ARBEITSZEITEN:

Die Pläne des BMAS

Bereits im Jahr 2019 fällte der EuGH eine Entscheidung zur Erfassung von Arbeitszeiten. Der EuGH entschied, daß es eine Pflicht zum Einrichten eines Systems zur Aufzeichnung der Arbeitszeit gibt ... | VON VOLKER GÖRTZEL

Das Gericht schloß auf diese Pflicht aus § 3, 5 und 6 der Arbeitsrichtlinie in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte sowie diversen Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinien. Auf dieses Urteil ist der deutsche Gesetzgeber zunächst nicht tätig geworden, um eine Aufzeichnungspflicht von Arbeitszeiten gesetzlich näher festzulegen.

Auch nach dem BAG gibt es eine Pflicht zur Erfassung von Arbeitszeiten

Das BAG folgte in seinem Urteil aus dem Jahr 2022 im Weiten dem EuGH und stellte eine generelle Pflicht zur Aufzeichnung von Arbeitszeiten fest. Diese Pflicht leitete das Gericht aufgrund des Fehlens von spezifischeren gesetzlichen Grundlagen aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG ab. Dieses Urteil stieß auf viel Kritik, weil sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG nur schwer auf eine Aufzeichnungspflicht von Arbeitszeiten schließen läßt. Auch nach dem ArbZG ist explizit nur die Aufzeichnung der Arbeitszeit, die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgeht, geregelt. Das BAG legte fest, daß es zwar eine Pflicht zur Erfassung von Arbeitszeiten gibt, Verstöße gegen das Erfassen aber nicht sanktioniert werden. Entgegen der Entscheidung des EuGH kann die Arbeitszeiterfassung auch händisch erfolgen und bedarf keines digital zugänglichen Systems.



Der Autor

Rechtsanwalt Volker Görzel ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in Köln und Leiter des Fachausschusses „Betriebsverfassungsrecht und Mitbestimmung“ des VDAA – Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V. mit Sitz in Stuttgart

Änderung des Arbeitszeitengesetz nach Entwurf des BMAS

Im April legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitengesetzes und anderer Vorschriften vor. Diese Änderungen sollen die Arbeitszeiterfassung regeln. Laut des Referentenentwurfs des BMAS soll der Arbeitgeber dazu verpflichtet werden, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern am selben Tag zu erfassen. Damit weicht der Entwurf von der Regelung zur Arbeitszeiterfassung vom MiLoG ab. Nach diesem muß die Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit spätestens mit dem Ablauf des siebten Tages nach der Arbeitsleistung erfolgen. Abweichend von der Entscheidung des BAG muß die Aufzeichnung der Arbeitszeit elektronisch erfolgen. Es soll nach dem Entwurf jedoch die Möglichkeit geben, hiervon durch Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen abzuweichen. ➤

Anzeige


ERP-SYSTEM
/-SCHNITTSTELLE


BETRIEBSDATEN-
ERFASSUNG


ZEITERFASSUNG
ZEITWIRTSCHAFT


MOBILE
DATENERFASSUNG


AIDA VIRTUELLES
PERSONALBÜRO*


LEISTUNG-
ERFASSUNG


ZUTRITS-
STEUERUNG


PERSONAL-
EINSATZPLANUNG

// ERFASSEN, AUSWERTEN, PLANEN //

www.aida-orga.de

AIDA ORGA GmbH
Otto-Lilienthal-Str. 36 · 71034 Böblingen
E-Mail: info@aida-orga.de · www.aida-orga.de



AIDA ORGA
Geschäftsführungssysteme



Zuverlässige Datenerfassung - flexibel und mobil

Verschiedene Systemlösungen zur Zeiterfassung für die jeweiligen Anforderungen verschiedener Gewerke bietet AIDA Orga an. Dazu gehören auch die mobile Erfassung von Arbeitszeiten, Auftrags- oder Kostenstellenzeiten. Die mobile Datenerfassung erfolgt über mobile Erfassungsgeräte und Barcodes oder/und über Smartphone App. Beide Varianten sind auch im Mix anwendbar. Die Datenübertragung geht wahlweise periodisch oder in Echtzeit über Mobilnetze ... | VON SONIA WELTER

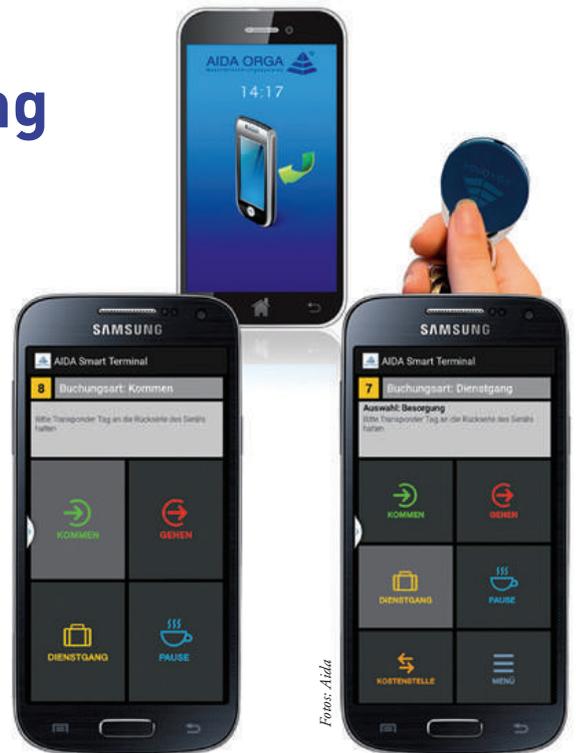


Foto: Aida



Über mobile Handscanner halten die Mitarbeiter ihre Arbeitszeiten per Kommen- und Gehen-Buchungen fest. Ebenso erfassen sie anhand von Barcodes auch Kostenstellen, Auftragsbearbeitungszeiten, die Einsatzdauer von Maschinen und ihre Wegezeiten oder Fahrkilometer. Alle Mitarbeiter, die an gleichen Aufträgen arbeiten, können sich über die „Kolonnenbuchung“ an einem Gerät gleichzeitig anmelden. Ebenso wird mit dem Scanner auch die Bearbeitung einzelner Aufträge mit den Funktionen Auftragsbeginn und -ende registriert.

Dabei wird die Buchung ENDE meist durch eine nachfolgende Buchung BEGINN für den neuen Auftrag oder die Buchung GEHEN automatisch erzeugt. So kann ausgewertet werden, ob und wie lange an den Aufträgen gearbeitet wurde und was es gekostet hat. Über die Barcodes werden dann Informationen über den Umfang der Aufträge in das AIDA-System eingebucht: Länge der Arbeitszeit für einzelne Aufgaben, Zuordnung der Kostenstelle, Anfahrtszeiten, Nutzung von Maschinen und Fahrzeugen.

Daueraufträge und Einzelaufträge:

Mit wenigen Mausklicks wird eine Aufgabe angelegt und definiert:

- **Regelmäßige Aufgaben** wie Instandhaltung oder Wartung als **Daueraufträge**
- **Planbare und /oder einmalige Aufgaben** wie Sanierungen oder Modernisierungen als **Einzelaufträge**.

Die Barcodes werden automatisch beim Ausdruck der Auftragspapiere erstellt. Im Planungskalender kann eine Aufgabe fixiert und der Zeitrahmen für die Erledigung des Auftrags festgelegt werden.

Zur mobilen Zeiterfassung ist das NFC Smartphone mit Buchungs-App als stationäres Terminal für die online-Zeiterfassung auf der Baustelle und bei entfernten Erfassungsstandorten ohne Netzwerk- anbindung im Einsatz. Jeder Mitarbeiter erfasst für sich zu Beginn eines Auftrages die Art der Leistung und die Kostenstelle. Er kann über hinterlegte Textbausteine oder Nummern die Tätigkeiten (z.B. Wartungsarbeiten, die Untertätigkeit (Überprüfung Gastherme) sowie die Ortsangabe aufrufen.

Das Web-Portal und das papierlose Antragswesen bieten direkte Informationen – egal, an welchem Ort die Mitarbeiter tätig sind. Urlaubs- oder Abwesenheitsanträge werden digital gestellt und genehmigt, Auskünfte online eingeholt, Dienste geplant, die Abrechnung wird elektronisch an das Lohn- und Gehaltsverfahren übergeben. Die Virtualisierung, Digitalisierung und Automatisierung personalwirtschaftlicher Funktionen, Aufgaben und Abläufe entlasten so die Personalsachbearbeitung, die Lohnbuchhaltung und das Controlling. <<

Noch Fragen?

www.aida-orga.de